

# Die Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz

## Teil V – Versorgungsausgleich

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die versorgungsrechtlichen Auswirkungen eines Versorgungsausgleiches informieren.

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, gelten Personenbegriffe, soweit sie in diesem Informationsblatt verwendet werden, für alle Geschlechter.

Die nachfolgenden Regelungen gelten gemäß § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) auch bei der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.

### Inhalt

1.	Allgemeines.....	2
2.	Kürzung der Versorgung nach § 77 SächsBeamtVG.....	2
3.	Auswirkungen der Ehescheidung auf den Familienzuschlag in den monatlichen Bezügen.....	3
4.	Hinterbliebenenversorgung .....	3
5.	Ausnahmen von der Kürzung .....	4
6.	Abwendung der Kürzung der Versorgung durch Zahlung eines Kapitalbetrages .....	4
7.	Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung nach den §§ 225, 226 FamG .....	5
8.	Versetzung zu einem anderen Dienstherrn .....	6
9.	Versorgungsausgleich und Altersgeld.....	6
10.	Hinweise .....	6
10.1	Gesetze .....	6
10.2	Kontaktdaten.....	6
10.3	Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung.....	7

## 1. Allgemeines

Der Versorgungsausgleich ist im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) geregelt. Dieses Recht gilt für alle Verfahren über den Versorgungsausgleich, die ab 01.09.2009 eingeleitet worden sind.

**Was ist die gesetzliche Grundlage für die Ausgleichspflicht gegenüber meinem geschiedenen Ehegatten?**

Der Versorgungsausgleich hat die Aufgabe, die von den Ehegatten in der Ehe erworbenen Anrechte auf eine Versorgung wegen Alters und Invalidität gleichmäßig aufzuteilen. Das wirkt sich regelmäßig zugunsten desjenigen Ehegatten aus, der sich beispielsweise der Kinderbetreuung gewidmet hat und damit nur eine geringere eigenständige Versorgung aufbauen konnte. Der Versorgungsausgleich trennt die Versorgungsschicksale der geschiedenen Ehegatten endgültig.

**Wozu dient der Versorgungsausgleich**

Das Versorgungsvermögen besteht aus bereits laufenden Versicherungen (z. B. Renten oder Versorgungsbezüge) und Anwartschaften auf Versorgung, d.h. Anrechte auf künftige Leistungen zur Alters- und Invaliditätsversorgung. Steht die ausgleichspflichtige Person im Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen, werden für den ausgleichsberechtigten Ehegatten Rentenanswartschaften bei der gesetzlichen Rentenversicherung begründet, d.h. die Anrechte aus der Beamtenversorgung werden „extern“ (außerhalb des Versorgungssystems der Beamtenversorgung) geteilt.

**Woraus besteht mein Versorgungsvermögen?**

Der Ehegatte mit den werthöheren Anrechten (ausgleichspflichtig) ist dem Ehegatten mit den niedrigeren Anrechten (ausgleichsberechtigt) zum Ausgleich verpflichtet.

**Bin ich ausgleichspflichtig oder ausgleichsberechtigt?**

Jedes in der Ehezeit von einem der beiden Ehepartner erworbene Anrecht wird dabei für sich betrachtet und gleichmäßig, hälftig zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt. Eine Gesamtsaldierung aller Ansprüche wird nicht durchgeführt.

**Wie wird das Versorgungsvermögen untereinander aufgeteilt?**

Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, und endet mit dem letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

**Wie wird die Ehezeit bestimmt?**

Stichtag für die Berechnung der Versorgungsanswartschaft beziehungsweise des Versorgungsanspruchs ist das Ende der Ehezeit, also der letzte Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

**Gibt es einen Stichtag für die Berechnung?**

Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Versorgungsausgleich durchzuführen ist, trifft das Familiengericht. Der Versorgungsausgleich wird mit der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts wirksam. Eine Änderung der bereits rechtskräftigen Entscheidung ist auf Antrag eines Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen möglich. **Ansprechpartner in diesem Fall ist das Familiengericht oder der Rechtsanwalt.**

**Wer entscheidet über den Versorgungsausgleich und kann ich anschließend noch etwas an der Entscheidung ändern?**

## 2. Kürzung der Versorgung nach § 77 SächsBeamtVG

Bei einem ausgleichspflichtigen Beamten/Richter werden seine späteren Versorgungsbezüge ab Beginn des Ruhestandes aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt.

**Ab wann wird die Versorgung gekürzt?**

Die Dienstbezüge eines aktiven Beamten werden nicht gemindert.

**Werden meine aktiven Dienstbezüge gemindert?**

Die Kürzung entspricht in der Höhe dem Betrag, der für den ausgleichsberechtigten Ehegatten an Rentenanwartschaften durch das Familiengericht begründet oder übertragen wurde (§ 77 SächsBeamtVG). Dieser Betrag wird fortgeschrieben, d. h. er wird für die Zeit nach dem Ende der Ehezeit bis zum Beginn des Ruhestandes entsprechend des Prozentsatzes für feste Beträge der allgemeinen Anpassung der Versorgungsbezüge (vgl. § 80 SächsBeamtVG) erhöht.

Nach Ruhestandsbeginn erhöht sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anpassungsvorschriften durch die lineare Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht.

Die Kürzung findet auch dann statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte noch keine Rente aus dem Versorgungsausgleich erhält. Die Kürzung findet ebenso unabhängig davon statt, ob der geschiedene Ehegatte zwischenzeitlich wiederverheiratet oder verstorben ist Ausnahme: der Verstorbene hat die Leistung weniger als 36 Kalendermonate erhalten. Erläuterungen hierzu finden Sie in der Rubrik „Info- und Merkblätter“ im Infoblatt Teil Va „Anpassungen des Versorgungsausgleiches nach Rechtskraft der Entscheidung“ unter Punkt 4.

**Wie hoch ist die Kürzung und kann sich der Betrag noch verändern?**

**Werden meine Versorgungsbezüge auch gekürzt, wenn mein geschiedener Ehegatte noch keine Rente bezieht, wieder verheiratet oder verstorben ist?**

### 3. Auswirkungen der Ehescheidung auf den Familienzuschlag in den monatlichen Bezügen

Nach der Scheidung steht in der Regel der Ehegattenanteil des Familienzuschlags nicht mehr zu und wird **nicht** bei den Dienstbezügen bzw. beim Ruhegehalt berücksichtigt. Der Beamte bzw. der Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der Bezügestelle bzw. der Pensionsbehörde die Scheidung unverzüglich anzuzeigen.

**Habe ich Anspruch auf den Ehegattenanteil im Familienzuschlag nach der Scheidung ?**

Anspruch auf den Ehegattenanteil des Familienzuschlags liegt vor, wenn eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem geschiedenen Ehegatten besteht. Der Unterhaltsanspruch muss sich aus einer gerichtlichen Entscheidung, einem Vertrag auf der Grundlage einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung oder kraft Gesetzes, d. h. aus den unterhaltsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ergeben.

Ein Anspruch auf den Ehegattenanteil des Familienzuschlags ergibt sich auch, wenn Beamte/ Ruhestandsbeamte erneut heiraten.

**Gibt es Ausnahmen?**

### 4. Hinterbliebenenversorgung

Hat der ausgleichspflichtige Ehegatte erneut geheiratet, erhält nach dessen Tod der neue Ehegatte Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind). Diese Hinterbliebenenversorgung wird ebenfalls wegen des Versorgungsausgleichs des Verstorbenen gekürzt. Jedoch wird die Kürzung nur in Höhe des Kürzungsbetrages vorgenommen, der dem Verhältnis der Hinterbliebenenversorgung zum Ruhegehalt entspricht, also höchstens um 55 bzw. 60 %.

**Wirkt sich die Kürzung der Versorgung auch auf die Hinterbliebenenversorgung des neuen Ehepartners aus?**

#### Beispiel:

Kürzungsbetrag verstorbener Beamter/ Ruhestandsbeamter	<i>mtl.</i>	500 EUR
Kürzungsbetrag Witwe mit Anspruch auf Witwengeld (55 % des Kürzungsbetrages des Verstorbenen)	<i>mtl.</i>	275 EUR

#### **Beispiel**

Die Kürzung wird auch von einem ggf. zu zahlenden Waisengeld mit dem entsprechenden Prozentsatz vorgenommen. Dieser beträgt bei Halbweisen 12 % bzw. bei Vollweisen 20 %.

**Wirkt sich die Kürzung der Versorgung auf das Waisengeld aus?**

Beispiel:

Kürzungsbetrag verstorbener Beamter/ Ruhestandsbeamter	<i>mtl.</i>	<i>500 EUR</i>
Kürzungsbetrag Halbweise (12 % des Kürzungsbetrages des Verstorbenen)	<i>mtl.</i>	<i>60 EUR</i>

**Beispiel**

## 5. Ausnahmen von der Kürzung

In bestimmten Konstellationen kann die Kürzung der Versorgungsbezüge zu einer ungerechtfertigten Härte führen. Die Versorgungsausgleichskürzung kann auf Antrag angepasst werden, wenn

**Kann der Versorgungsausgleich abgemildert werden?**

- der Ruhestandsbeamte zur Unterhaltszahlung an die ausgleichsberechtigte Person verpflichtet ist  
oder
- der Ruhestandseintritt wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze oder Dienstunfähigkeit erfolgte  
oder
- die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist.

Weitere Hinweise hierzu enthält das Infoblatt Teil Va „Anpassungen des Versorgungsausgleiches nach Rechtskraft der Entscheidung“, welches Sie ebenfalls in der Rubrik „Info- und Merkblätter“ finden.

**Wo finde ich nähere Informationen?**

## 6. Abwendung der Kürzung der Versorgung durch Zahlung eines Kapitalbetrages

Der ausgleichspflichtige Beamte kann die künftige Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund des Versorgungsausgleichs durch Zahlung eines Kapitalbetrages an das Landesamt für Steuern und Finanzen (Pensionsbehörde) nach § 78 SächsBeamtVG abwenden.

**Gibt es eine Möglichkeit, die Kürzung meiner Versorgungsbezüge abzuwenden?**

Ausgangsbetrag ist der Kapitalbetrag, der am Tag der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zur Begründung einer Rentenanwartschaft in Höhe des vom Familiengericht festgestellten Ausgleichsbetrages zu zahlen wäre, wenn der Ausgleichsbetrag im Wege der Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen wäre. Dieser Betrag wird mit jeder Anpassung der Versorgungsbezüge bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages fortgeschrieben (vgl. Nr. 2 Abs. 2).

Anstelle des vollen Kapitalbetrages kann zur teilweisen Abwendung der Kürzung auch ein Teilbetrag des Kapitalbetrages gezahlt werden.

**Was ist, wenn ich nicht den vollen Betrag zahlen kann?**

Hat der Ausgleichspflichtige die Absicht, den Versorgungsausgleich durch Zahlung eines Kapitalbetrages ganz oder teilweise abzulösen, berechnet das Landesamt für Steuern und Finanzen im Einzelfall den maßgebenden Kapitalbetrag.

**Wie erfahre ich die Höhe meines Kapitalbetrages?**

Beispiel:

Vom Familiengericht mit Entscheidung vom 05.02.2025 begründete Rentenanwartschaft,  
bezogen auf den Bewertungsstichtag 31.07.2024 *100,00 EUR*

**Beispiel**

Umrechnung in Entgeltpunkte (100,00 EUR : 39,32 EUR <sup>1</sup> )	2,5432 EP
Umrechnung in Beiträge (2,5432 EP x 8.436,5880 <sup>2</sup> )	21.455,93 EUR

Der Kapitalbetrag (hier: 21.455,93 EUR) kann jederzeit eingezahlt werden, auch noch im Ruhestand.

## 7. Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung nach den §§ 225, 226 FamG

Eine Entscheidung über den Wertausgleich ist abänderbar, wenn sich nachträglich rechtliche (z. B. strukturelle Neuregelungen im Beamtenversorgungsrecht) oder tatsächliche Umstände (z. B. Versetzung der ausgleichspflichtigen Person in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit) geändert haben, die für die Bewertung des Ausgleichswerts des Anrechts maßgeblich sind.

**Unter welchen Voraussetzungen kann der Versorgungsausgleich im Nachhinein abgeändert werden?**

Eine Abänderung kommt allerdings nur in Betracht, wenn die Wertänderung wesentlich ist. Sie muss mindestens 5 % des bisherigen Ausgleichswerts des jeweils betroffenen Anrechts (relative Wesentlichkeitsgrenze) und wenigstens 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (absolute Wesentlichkeitsgrenze) betragen.

### Beispiel:

### **Beispiel**

Ausgleichsbetrag	600,00 EUR
- relative Wesentlichkeitsgrenze (5 % von 300,00 EUR)	30,00 EUR
- absolute Wesentlichkeitsgrenze (1 % von 3.745 EUR <sup>3</sup> )	37,45 EUR

Eine Abänderung des Ausgleichsbetrages kommt also nur in Betracht, wenn die Wertänderung mehr als 37,45 EUR beträgt.

Für die Abänderung der rechtskräftigen Entscheidung kann frühestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt des Beginns der Leistung aus dem Versorgungsausgleich beim zuständigen Familiengericht ein Antrag auf Abänderung gestellt werden. Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger.

**Wer ist Antragsberechtigt und wo kann der Antrag gestellt werden?**

Für den Fall, dass die Abänderungsentscheidung des Familiengerichtes eine Änderung der Kürzung der Versorgungsbezüge gemäß § 77 SächsBeamtVG zur Folge hat und ein Ausgleichsanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, der aber wegen der noch nicht erreichten Regelaltersgrenze (67. Lebensjahr) nicht verwirklicht werden kann, können Sie formlos beim LSF eine Anpassung des Versorgungsausgleichs gemäß § 35 VersAusglG beantragen.

Hinweise hierzu enthält das Infoblatt Teil Va „Anpassungen des Versorgungsausgleiches nach Rechtskraft der Entscheidung“.

<sup>1</sup> am 31.07.2024 geltender aktueller Rentenwert

<sup>2</sup> am 31.07.2024 geltender Umrechnungsfaktor

<sup>3</sup> Stand: 01.01.2025

## 8. Versetzung zu einem anderen Dienstherrn

Zuständig für die Erteilung von Auskünften im Rahmen des Scheidungsverfahrens ist das Landesamt für Steuern und Finanzen als Pensionsbehörde des ausgleichspflichtigen Beamten des Freistaates Sachsen. Wenn dieser vom Freistaat Sachsen zu einem anderen Dienstherrn (z. B. Bund, anderes Bundesland, Gemeinde, Gemeindeverband und sonstige unter der Aufsicht des Bundes oder Länder stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) wechselt oder versetzt wird, werden die zukünftigen Kürzungen der Versorgungsbezüge vom neuen Dienstherrn durchgeführt. Nach einem Dienstherrnwechsel wird somit der aufnehmende Dienstherr für die Erteilung von Auskünften zum Versorgungsausgleich zuständig.

**Bei Dienstherrnwechsel übernimmt der neue Dienstherr die Zuständigkeit für die Auskunftserteilung.**

## 9. Versorgungsausgleich und Altersgeld

Die oben genannten Ausführungen gelten entsprechend auch für Altersgeldempfänger, insofern ein am Bewertungsstichtag zustehender Anspruch auf Altersgeld nach § 92 SächsBeamtVG während der Ehezeit erworben worden ist. Dies ist nicht gegeben, wenn der Anspruch auf Altersgeld schon zu Beginn der Ehezeit entstanden war (zum Beispiel Heirat nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis).

**Wird mein Altersgeld angerechnet?**

Weitere Hinweise sind im Infoblatt Teil VII „Alters- und Hinterbliebenengeld“, welches Sie ebenfalls in der Rubrik „Info- und Merkblätter“ finden, erläutert.

## 10. Hinweise

Aufgrund der Komplexität der Regelungen im Versorgungsausgleich können nicht alle Fragen im Detail beantwortet werden.

### 10.1 Gesetze

Regelungen zum Versorgungsausgleich finden Sie auch in folgenden Gesetzen:

**Wo kann ich mich noch informieren?**

Bezeichnung	Abkürzung
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
Versorgungsausgleichsgesetz	VersAusglG
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	FamFG
Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz	SächsBeamtVG

### 10.2 Kontaktdaten

Im Einzelfall erhalten Beamte und Richter sowie Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen nähere Auskünfte **zu versorgungs-rechtlichen Auswirkungen** eines durchgeführten Versorgungs-ausgleichs unter

**An wen kann ich mich wenden?**

Landesamt für Steuern und Finanzen  
Bezügestelle Dresden  
Referat Versorgung

Postanschrift:  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

E-Mail:

Versorgung@lsf.smf.sachsen.de

Besucheradresse:

Holbeinstraße 2

01307 Dresden

(Zugang über Marschnerstraße 37 - nach vorheriger telefonischer Terminabsprache).

Name und Telefonnummer der zuständigen Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie die telefonische Erreichbarkeit können Sie unter [Telefonische Erreichbarkeit/ Ansprechpersonen - Landesamt für Steuern und Finanzen - sachsen.de](#) einsehen.

### 10.3 Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: [Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de](mailto:Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de)

#### **Datenschutzhinweis**